

## Synopsis Schulreglement (SR; SSSB 430.101); Teilrevision

**Beilage:** Rückweisungsbeschlüsse des Stadtrats vom 04.06.2009

### Legende zu

Zweite Spalte **gelbe Markierungen:** Nach Rückweisungsbeschluss des Stadtrats und gestützt auf diesen vom Gemeinderat geänderte Anträge – es wird jeweils auf die entsprechende Ziffer des beiliegenden Rückweisungsbeschlusses oder auf den SBK-Beschluss vom 04.05.09 mittels **fetter, kursiver und unterstrichener** Hervorhebung verwiesen.

Dritte Spalte **rote Markierungen:** Beschlüsse SBK vom 16.11.09

Vierte Spalte **grüne Markierungen:** Änderungsvorschläge aus rechtlicher Sicht nach Rücksprache mit der Verwaltung (keine inhaltlichen Änderungen)

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|---|---|-------------|--|--------------------------|
| <b>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)</b><br>Der Stadtrat von Bern,<br>gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998,<br>beschliesst:               |   |             |  |                          |
| <b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>  |   |             |  |                          |
|   | <i>Art 1 unverändert</i>  |             |  |                          |
| <b>Art. 2 Schulwesen</b>  |   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Das städtische Schulwesen umfasst  |   |             |  |                          |
| a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Kleinklassen A, B und D, Spezialunterricht, Sprachheilschule (Kleinklassen C) und weiteren Angeboten; | <b>a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen), Sprachheilschule und weiteren Angeboten;</b><br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Beschluss SBK vom 4.5.09 (1. Lesung)</u></b> |             |  |                          |
| b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;   |   |             |  |                          |
| c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret);                                   |   |             |  |                          |
| d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;  |   |             |  |                          |
|   | e. Tagesschulangebote;  |             |  |                          |
| e. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.  | f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.  |             |  |                          |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK  | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|--|--|--|--|--|
| <sup>2</sup> Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67ff.   |  |  |  |  |
|  | <b>Art. 3 und 4 unverändert</b>  |  |  |  |
|  | <b>Art. 4a Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen</b>  |  |  |  |
|  | <sup>1</sup> Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.  |  |  |  |
|  | <sup>2</sup> In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschuldleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.<br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 4)</u></b> |  |  |  |
| <b>2. Kapitel: Schulangebot / 1. Abschnitt: Schulbesuch</b>  |  |  |  |  |
| <b>Art. 5</b> Besuch des Kindergartens (geltende Fassung)<br>1 Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.<br>2 Der Eintritt erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt.<br>3 Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen. | <b>Art. 5 unverändert</b>  |  |  | <b>EDU</b><br>Abs. 1 Ergänzungs-Antrag:<br>...zwei Jahren zu besuchen. <b>Der Besuch des ersten Jahres ist freiwillig.</b>                         |
|  |  |  |  |  |
| <b>Art. 6</b> Zuteilung der Kinder und Jugendlichen  |  |  |  |  |
| <sup>1</sup> Die erstmalige Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zu den einzelnen Schulstandorten für das erste Kindergartenjahr, das erste Jahr der Primarstufe und das erste Jahr der Sekundarstufe I erfolgt nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe h.   | <sup>1</sup> Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.  | (...) Sie strebt eine soziale <b>und kulturelle</b> Durchmischung in den Schulen an. |  | <b>GFL/EVP</b><br>...Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sind möglichst gleichmässig innerhalb eines Schulkreises auf die Klassen zu verteilen |
| <sup>2</sup> Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.   |  |  |  |  |
| <sup>3</sup> Während des laufenden Jahres werden einzelne Kinder und Jugendliche durch die Schulleitung des Schulkreises, in welchem sie wohnhaft sind, zugeteilt.   | <sup>3</sup> ... <i>aufgehoben</i>   |  |  |  |
|  | <b>Art. 7 unverändert</b>  |  |  |  |
| <b>2. Abschnitt: Sekundarstufe I</b>   |  |  |  |  |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK   | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|---|--|---|
|   |  |   |  |   |
| <b>Art. 8</b> Zusammenarbeitsformen   | <b>Art. 8</b> Modell der Zusammenarbeit  |   |  |   |
| <p><sup>1</sup> Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.</p>   | <p><sup>1</sup> An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler nach einem integrativen und durchlässigen Zusammenarbeitsmodell grundsätzlich in der gleichen Klasse unterrichtet.</p>  | <p>An der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler nach einem einheitlichen durchlässigen und integrativen Zusammenarbeitsmodell unterrichtet. Der Stadtrat entscheidet spätestens im Jahr 2012 über die Wahl des Modells. Bis dahin werden die heute gewählten Modelle nicht mehr gewechselt.</p> |  | <p><b>SP:</b><br/>Unverändert (getende Fassung)</p> <p><b>glp:</b><br/>Abs. 1 neu: An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler nach einem durchlässigen Zusammenarbeitsmodell unterrichtet, dieses muss integrativen oder kooperativen Charakter haben.</p> <p><i>Begründung: Da umstritten ist, ob das Zusammenarbeitsmodell Manuel als integrativ oder als kooperativ zu bezeichnen ist, kann durch die bestehende Formulierung ein Präjudiz für die Zusammenarbeitsmodelle Spiegel oder Twann entstehen. Das heute überwiegend angewendete Zusammenarbeitsmodell Manuel darf aber nicht bereits heute ausgeschlossen werden.</i></p> <p><b>FDP</b><br/>An der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler auf dem ganzen Stadtgebiet einheitlich nach Zusammenarbeitsmodell 3a (Manuel) unterrichtet.</p> |
| <p><sup>2</sup> Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p>                                      | <p><sup>2</sup> Die Zuteilung zum Real- oder Sekundarniveau erfolgt entsprechend den Leistungen der Schülerinnen und Schüler.</p>  |   |  |   |
| <p><sup>3</sup> Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p> | <p><sup>3</sup> Die Volksschulkonferenz legt die Einzelheiten nach Anhören der Konferenz der Schulleitungen für die ganze Stadt einheitlich fest. Sie bestimmt namentlich, ob die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler in allen Fächern gemeinsam in der gleichen Klasse unterrichtet werden oder ob für einzelne Fächer ein besonderer Niveauunterricht erteilt wird und wie dieser gegebenenfalls ausges-</p> | <p><sup>3</sup> streichen</p>   |  | <p><b>FDP</b><br/>unverändert</p>   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|--|---|-------------|--|--|
|  | <p>taltet ist.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 1)</u></b></p> <p><b>Vom GR bevorzugte Variante zu Abs. 3:</b></p> <p><sup>3</sup> Die Schulkommissionen der Schulkreise bestimmen nach Anhören der Schulleitung, ob die Real- und Sekundarschülerinnen in ihrem Schulkreis in allen Fächern gemeinsam in der gleichen Klasse unterrichtet werden oder ob für einzelne Fächer ein besonderer Niveauunterricht erteilt wird und wie dieser gegebenenfalls ausgestaltet ist.</p> |             |  |  |
| <b>Art. 9</b> Wahl der Zusammenarbeitsformen   | <p><b>Art. 9 aufgehoben</b></p> <p>Konsequenz aus geändertem Art. 8</p>   |             |  | <p><b>FDP</b></p> <p>Art. 9 Leistungsbeurteilung und Qualitätssicherung</p>  |
| <p><sup>1</sup> Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.</p>   |   |             |  | <p><b>FDP</b></p> <p>Die Direktion stellt sicher, dass an allen Schulstandorten stadtübergreifend ein einheitliches, vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung betrieben wird.</p> |
| <p><sup>2</sup> Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.</p>   |   |             |  | <p><b>FDP</b></p> <p>Die Direktion stellt sicher, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiterentwickelt wird.</p>                                  |
| <p><sup>3</sup> Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>  |   |             |  |  |
| <b>Art. 10</b> Mittelschulvorbereitung   |   |             |  |  |
| <p><sup>1</sup> Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.</p> |   |             |  |  |
| <p><sup>2</sup> Über die Organisation der Mittelschulvorbereitung entscheidet auf Antrag der Schulkommission die Volksschulkonferenz.</p>  | <p><sup>2</sup> ... aufgehoben</p>  |             |  |  |

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|---|---|-------------|--|--|
|   | <i>Art. 11 unverändert</i>  |             |  |  |
| <b>3.Abschnitt: Besondere Klassen und Spezialunterricht</b> | <b>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</b>   |             |  |  |
|   | <b>Art. 11a</b> Integration   |             |  |  |
|   | <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.  |             |  |  |
|   | <sup>2</sup> Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.   |             |  | <b>GB/JA!</b><br>Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, <b>trotz Massnahmen zur besonderen Förderung (Art.11b Abs. 1,2 und 3)</b> , besuchen sie- <b>ganz oder</b> - teilweise besondere Klassen |
|   | <sup>3</sup> Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.<br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 5)</u></b> |             |  |  |
|   |   |             |  | <b>FDP</b><br>(neu) Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.  |
|   | <b>Art. 11b</b> Massnahmen zur besonderen Förderung   |             |  |  |
|   | <sup>1</sup> Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.                           |             |  |  |
|   | <sup>2</sup> Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.                            |             |  |  |
|   | <sup>3</sup> Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.  |             |  |  |
|   | <b>Art. 11c</b> Spezialunterricht   |             |  |  |
|   | Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs.  |             |  |  |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|--|-------------|--|---|
|  | 2 Bst. g).   |             |  |   |
|  |  |             |  | <b>GFL/EVP</b> (neu 11d)<br>Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die geschäftsführenden Schulleitungen verantwortlich.                             |
| <b>Art. 12</b> Kleinklassen A, B und D   | <b>Art. 12:</b> Umsetzung der besonderen Massnahmen  |             |  |   |
| <sup>1</sup> Die Kleinklassen A, B und D sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.                | <sup>1</sup> Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an. |             |  | <b>GB/JA!</b><br>„...nach dem Modell 2 (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen)...“  |
|  |  |             |  | <b>GFL/EVP</b> (Abs. 1b neu)<br>Die Stadt bietet Einschulungsklassen sowie polyvalente Klassen besonderer Förderung an und führt Kurse in Deutsch für Fremdsprachige. |
| <sup>2</sup> Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c. | <sup>2</sup> Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.   |             |  |   |
|  | <sup>3</sup> Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.   |             |  |   |
| <b>Art. 13</b> Spezialunterricht   | <b>Art. 13</b> Integrationskonzept, <b>Berichterstattung, Evaluation</b>   |             |  |   |
| Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. d).    | <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.  |             |  |   |
|  | <sup>2</sup> <b>Das Integrationskonzept</b><br><b>a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Res-</b>   |             |  |   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK   | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|--|---|--|---|
|  | <p>sources eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;</p> <p>b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler, zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;</p> <p>c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen;</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2)</u></b></p> |   |  |   |
|  | <p><sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2)</u></b></p>   |   |  | <p><b>SP</b> (mit einem zweiten Satz ergänzen):<br/> "Die Erhöhung wird einmal pro Jahr überprüft. Ist die soziale Belastung gesunken, wird die Massnahme auf Beginn des folgenden Schuljahres rückgängig gemacht</p> |
|  | <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat überprüft in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2)</u></b></p>   | <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat überprüft <b>in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern</b> in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> |  |   |
|  | <p><sup>5</sup> Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2.4)</u></b></p>   |   |  |   |
| <p><b>Art. 14 Sprachheilschule</b></p>   |  |   |  |   |
| <p><sup>1</sup> Die Sprachheilschule (Kleinklassen C) ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> | <p><sup>1</sup> Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p>  |   |  |   |
| <p><sup>2</sup> Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.</p>                |  |   |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|---|---|-------------|--|--------------------------|
|   | <i>Art. 15 bis 17 unverändert</i>   |             |  |                          |
| <b>5 Abschnitt: Besondere Angebote</b>  |   |             |  |                          |
| <b>Art. 18</b> Kulturvermittlung und Kulturpädagogik  |   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen. |   |             |  |                          |
| <sup>2</sup> Sie unterstützt Klassen und Lehrpersonen der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.  | <sup>2</sup> Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.  |             |  |                          |
|   | <b>Art. 18a</b> Schwimmunterricht   |             |  |                          |
|   | <sup>1</sup> Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.   |             |  |                          |
|   | <sup>2</sup> Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.   |             |  |                          |
|   | <i>Art. 19 unverändert</i>  |             |  |                          |
|   | <b>Art. 19a</b> Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur   |             |  |                          |
|   | <sup>1</sup> Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.   |             |  |                          |
|   | <sup>2</sup> Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.<br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2.5 mit Ausnahme HSK-Unterricht in Berndeutsch)</u></b> |             |  |                          |
| <b>3. Kapitel : Organisation</b>  |   |             |  |                          |
| <b>1. Abschnitt: Schulkreise</b>  |   |             |  |                          |
|   | <i>Art. 20 unverändert</i>  |             |  |                          |
| <b>Art. 21</b> Schulstandorte   |   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 42 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine  | <sup>1</sup> Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst   |             |  |                          |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|--|-------------|--|---|
| oder mehrere Schulanlagen.   | eine oder mehrere Schulanlagen.  |             |  |   |
| <sup>2</sup> In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten, Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie besondere Klassen (Kleinklassen).                            | <sup>2</sup> In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen). |             |  |   |
|  |  |             |  |   |
| <b>2. Abschnitt: Schulorgane</b>   |  |             |  |   |
| <b>Art. 22 Bestand</b>   |  |             |  |   |
| <sup>1</sup> Schulorgane der Stadt Bern sind   |  |             |  |   |
| a. die Schulkommissionen (Art.24ff.);  |  |             |  | <b>FDP</b><br>eine reguläre Schulkommission sowie eine spezielle Schulkommission für Sonderklassen, Spezialunterricht und Sprachheilschule (vgl. Art 24ff)<br><br><u>-&gt; entsprechende Anpassungen – eine reguläre und eine spezielle Schulkommission – im gesamten Reglement vornehmen</u> |
| b. die Schulleitungen (Art. 38ff.);  |  |             |  |   |
| c. die zentralen Behörden nach Absatz 2.   | c. die Volksschulkonferenz (Art. 49ff.);   |             |  | <b>FDP: die Volksschulkonferenz</b><br><br>→ <u>entsprechende Anpassungen – Streichung VSK – im gesamten Reglement vornehmen</u><br><br><u>Abschnitt: Volksschulkonferenz streichen</u>   |
|  | d. die Direktion (Art. 54).  |             |  |   |
| <sup>2</sup> Zentrale Behörden sind  | <sup>2</sup> ... <i>aufgehoben</i>   |             |  |   |
| a. die Volksschulkonferenz (Art. 49ff.);   |  |             |  |   |
| b. die Direktion (Art. 54).  |  |             |  |   |
| <b>Art. 23 Zusammenarbeit</b>  | <b>Art. 23 Zusammenarbeit unter den Schulkreisen</b>   |             |  |   |
| <sup>1</sup> Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betref- |  |             |  |   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|--|---|-------------|--|--|
| fen.   |   |             |  |  |
| <sup>2</sup> Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen. |   |             |  |  |
| <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.                               | <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.   |             |  | <b>FDP</b><br>Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schulkommission <del>Volksschulkonferenz</del> und der Direktion nach den Artikeln 24ff und 54                                  |
|  | <b>Art. 23a</b> Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer  |             |  |  |
|  | <sup>1</sup> Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen. |             |  |  |
|  | <sup>2</sup> Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.   |             |  |  |
|  | <sup>3</sup> Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.   |             |  | <b>GB/JA!</b><br>Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerschaft gegenüber der Schulkommission. <b>Eine Delegation der Lehrerschaft kann mit beratender Stimme teilnehmen.</b> |
|  | <b>Art. 23b</b> Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer  |             |  |  |
|  | <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.   |             |  |  |
|  | <sup>2</sup> Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer   |             |  |  |
|  | a. beraten und unterstützen die Schulleitung;   |             |  |  |
|  | b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.  |             |  |  |
|  | <sup>3</sup> Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.   |             |  |  |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK  | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|--|--|---|
| <b>3. Abschnitt: Schulkommissionen</b>  |  |  |  |   |
| <b>Art. 24</b> Bestand, Zusammensetzung, Wahl   |  |  |  |   |
| <sup>1</sup> Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.  |  |  |  | <b>FDP</b><br>Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern besteht eine reguläre Schulkommission mit elf Mitgliedern.  |
| <sup>2</sup> Für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit 15 Mitgliedern. Die Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.          | <sup>2</sup> Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.                              |  |  | <b>FDP</b><br>Auf dem Gemeindegebiet besteht eine spezielle Schulkommission für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen mit elf Mitgliedern. Diese Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.  |
| <sup>3</sup> Für die Heilpädagogische Schule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern.   | <sup>3</sup> Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen. |  |  | <b>FDP</b><br>streichen   |
| <sup>4</sup> Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.                                     |  | <sup>4</sup> Schlagen die zuständigen <b>Kreiselternräte</b> eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.                                  |  | <b>SP</b><br><sup>4</sup> Schlagen die zuständigen <b>Elternräte</b> eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen <b>1 bis 3</b> entsprechend.<br><br><i>Bemerkung: Vgl. Art. 56 Abs. 2; Vorschläge erfolgen nicht nur durch <b>Kreiselternräte</b></i> |
| <sup>5</sup> Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Kommission Einsitz.  | <sup>5</sup> Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.  |  |  |   |
| <sup>6</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen. |  | <sup>6</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die <b>Kreiselternräte</b> vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissio- |  | <b>SP</b><br><sup>6</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die <b>Elternräte</b> vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|--|--|-------------|--|--|
|  |  | nen.        |  | 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.<br><i>Bemerkung: Vgl. Art. 56 Abs. 2</i> |
|  | <b>Art. 25 unverändert</b>   |             |  |  |
| <b>Art. 26</b> Vertretung der Minderheiten und Geschlechter  |  |             |  |  |
| <sup>1</sup> Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38ff. des Gemeindegesetzes zu beachten.   |  |             |  |  |
| <sup>2</sup> Es wird angestrebt, dass die Geschlechter gleich vertreten sind.  | <sup>2</sup> Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein.   |             |  |  |
|  | <b>Art. 27 unverändert</b>   |             |  |  |
| <b>Art. 28</b> Amtsdauer   |  |             |  |  |
| <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.   |  |             |  |  |
| <sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Kommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.  | <sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.  |             |  |  |
| <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.   |  |             |  |  |
| <b>Art. 29</b> Konstituierung  |  |             |  |  |
| <sup>1</sup> Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.  | <sup>1</sup> Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selbst.   |             |  |  |
| <sup>2</sup> Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Kommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Kommission in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt. | <sup>2</sup> Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Schulkommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Schulkommission in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt. |             |  |  |
|  | <b>Art. 30 bis 32 unverändert</b>  |             |  |  |
| <b>Art. 33</b> Protokoll   |  |             |  |  |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK              | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|--------------------------|--|---|
| Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.   |  |                          |  |   |
|   | <sup>2</sup> Die Protokolle sind nicht öffentlich.   |                          |  |   |
| <b>Art. 34</b> Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise  |  |                          |  |   |
| <sup>1</sup> Die Schulkommissionen der Schulkreise sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen. | <sup>1</sup> Die Schulkommissionen der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.                         |                          |  |   |
| <sup>2</sup> Die Kommissionen   | <sup>2</sup> Die Schulkommissionen   |                          |  |   |
| a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis;  |  |                          |  |   |
|   | b. beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis;  |                          |  |   |
| b. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;  | c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;   |                          |  |   |
| c. bestimmen unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e, wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden;   | d. bestimmen, wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden;  |                          |  |   |
| d. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);  | <b>e. ... aufgehoben</b><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 1)</u></b><br><b><u>Vom Gemeinderat bevorzugte Variante (vgl. Variante zu Art. 8 Abs. 3):</u></b><br><b><u>e. bestimmen im Rahmen von Artikel 8 die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;</u></b> | <b>e. ... aufgehoben</b> |  | <b>FDP</b><br>aufgehoben  |
| e. organisieren die Schulleitung;   | f. organisieren die Schulleitung;  |                          |  |   |
| f. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;  | g. stellen die Schulleitung an;  |                          |  | <b>GPB-DA</b><br>f. stellen <b>im Rahmen des übergeordneten Rechtes</b> die Schulleitung <b>und die Lehrerinnen und Lehrer</b> an;<br><br><i>Begründung: Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist die Wahl der Lehrkräfte durch die Schulkommission der Regelfall:</i> |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK                            | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  | <p>Art. 7 Abs. 2 LAG: „Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.“</p> <p>Es gibt keinen Grund, von dieser Regel abzuweichen. Mit der Kompetenzverschiebung zur Schulleitung würde dieses Organ sowohl gegenüber der Lehrerschaft wie gegenüber der Schulkommission zu dominant.</p> |
| g. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs.1 Bst. e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;   | h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;  |  |  |   |
| h. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu; | i. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;  |  |  |   |
|  | <p><b>j. stellen die Tagesschulleitungen an und führen und beaufsichtigen diese;</b></p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 7)</u></b></p> <p><b><u>Vom Gemeinderat bevorzugte Variante zu Bst. j:</u></b></p> <p><b>j. stellen die Tagesschulleitungen an;</b></p> | j. stellen die Tagesschulleitungen an; |  | <p><b>FDP</b></p> <p>stellen die Tagesschulleitungen an, führen und beaufsichtigen diese</p>  |
| i. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);   | k. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);   |  |  |   |
| j. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;   | l. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;   |  |  |   |
|  | m. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;  |  |  |   |
| k. bestimmen, wer über die unselbständigen Stiftungen (Schulfonds) verfügt;  | n. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;   |  |  |   |
|  | o. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schu-  |  |  |   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|--|---|-------------|--|--------------------------|
|  | le zu schicken;   |             |  |                          |
| l. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.  | p. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.  |             |  |                          |
| <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.   | <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.   |             |  |                          |
| <b>Art. 35</b> Zuständigkeiten der Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3  |   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden für die ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen. | <sup>1</sup> Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen. |             |  |                          |
| <sup>2</sup> Die Kommissionen  | <sup>2</sup> Die Schulkommissionen  |             |  |                          |
| a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;   |   |             |  |                          |
| b. organisieren die Schulleitung;  |   |             |  |                          |
| c. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;   | c. stellen die Schulleitung an;   |             |  |                          |
| d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 1 Bst.e) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;   | d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;   |             |  |                          |
| e. teilen auf Antrag der Schulleitung die Schülerinnen und Schüler den Schulen oder Klassen zu, für welche sie verantwortlich sind;  | e. ... <i>aufgehoben</i>  |             |  |                          |
| f. beschliessen über die Entlassung aus diesen Schulen oder Klassen;   | f. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;   |             |  |                          |
| g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;   |   |             |  |                          |
| h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;   |   |             |  |                          |
| i. sorgen für die Abklärung fachspezifischer Fragen;   | i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;  |             |  |                          |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|---|-------------|--|---|
|  | j. erstaten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;  |             |  |   |
| j. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.  | k. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.  |             |  |   |
| <sup>3</sup> Die Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule  | <sup>3</sup> ... <i>aufgehoben</i>  |             |  |   |
| a. stellt in ihrem Verantwortungsbereich die Lehrpersonen an;  |   |             |  |   |
| b. bestimmt nach Anhören der Schulkommissionen der betroffenen Schulkreise, wo Kleinklassen A, B und D sowie Sonderklassen geführt werden.   |   |             |  |   |
| <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.   |   |             |  |   |
| <b>Art. 36</b> Amtsgeheimnis   | <b>Art. 36</b> Amtsgeheimnis und Datenschutz  |             |  |   |
| Die Pflicht zur Verschwiegenheit richtet sich nach Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993.   | <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. |             |  |   |
|  | <sup>2</sup> Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.   |             |  |   |
| <b>Art. 37</b> Entschädigung   |   |             |  |   |
| Der Gemeinderat regelt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Schulkommissionen, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 24 Absatz 4 sowie der durch die Kommissionen beigezogenen Personen. | <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.  |             |  | <b>FDP</b><br>Der Stadtrat regelt die Entschädigung des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Schulkommissionen, der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 24 Absatz 4 sowie der durch die Kommission beigezogenen Personen. |
| <b>4. Abschnitt: Schulleitungen</b>  |   |             |  |   |
| <b>Art. 38</b> Grundsatz   |   |             |  |   |
| <sup>1</sup> In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.  |   |             |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK   | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|---|---|--|---|
| <sup>2</sup> Je eine Schulleitung besteht zudem   |   |   |  |   |
| a. für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen und den Spezialunterricht;  | a. ... <i>aufgehoben</i>  |   |  |   |
| b. für die Sprachheilschule;  |   |   |  |   |
| c für die Heilpädagogische Schule.  | c. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.   |   |  |   |
|   | <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).   |   |  |   |
|   | <b>Art. 38a</b> Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission   |   |  |   |
|   | <sup>1</sup> Die Schulleitung ist der zuständigen Schulkommission unterstellt.  |   |  |   |
|   | <sup>2</sup> Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Personalführung verantwortlich ist.<br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Beschluss SBK vom 4.5.09 (1. Lesung)</u></b>     |   |  |   |
|   | <sup>3</sup> Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.   |   |  |   |
| <b>Art. 39</b> Organisation   |   |   |  |   |
| <sup>1</sup> Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen. |   |   |  | <b>GPB-DA</b><br>Neu: Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Leitungsfunktion wahrnehmen können.<br><br>Begründung: <i>Das Prinzip der „geleiteten Schule“ kennt im kantonalen Volksschulgesetz keine Grundlage. Die Schule hat die Aufgabe, demokratische und kooperative Verhaltensweisen zu vermitteln. Dies kann nur in einer Schule geschehen, die nicht hierarchisch „geführt“, sondern möglichst partizipativ organisiert wird.</i> |
| <sup>2</sup> In den Schulleitungen muss der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten sein.   | <sup>2</sup> In den Schulleitungen muss der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten sein. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. | <sup>2</sup> Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei |  |   |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK   | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|---|---|--|---|
|  |   | gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. |  |   |
| <sup>3</sup> Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 70 Prozent ausüben.   | <sup>3</sup> Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.<br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 6)</u></b>                             |   |  | <b>GB/JA!</b><br><br>...von mindestens <b>70</b> Prozent ausüben.<br><br>Die Leitungsfunktion kann in Co-Leitung ausgeübt werden.   |
| <sup>4</sup> Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber der Schulkommission, den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt. | <sup>4</sup> Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt. |   |  |   |
| <sup>5</sup> Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.  |   |   |  |   |
| <b>Art. 40</b> Zuständigkeiten   |   |   |  |   |
| <sup>1</sup> Die Schulleitungen  |   |   |  |   |
| a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglement und der Bildungsstrategie (Art. 4);  | a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;    |   |  |   |
| b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;   |   |   |  |   |
| c. sind verantwortlich für die Sicherstellung der Organisation und Administration, der Personalführung, der Qualitätssicherung und der Öffentlichkeitsarbeit;  | c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;  |   |  |   |
| d. stellen unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a die Lehrpersonen und das Personal des Sekretariats an;  | d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;   |   |  | GPB-DA<br>stellen <del>die Lehrerinnen und Lehrer und</del> die Mitarbeitenden des Sekretariates an.<br><br><i>Begründung: Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist die Wahl der Lehrkräfte durch die Schulkommission der Regelfall: Art. 7 Abs. 2 LAG: „Für die Lehr-</i> |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK  | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|--|--|---|
|   |  |  |  | <p>kräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.“</p> <p>Es gibt keinen Grund, von dieser Regel abzuweichen. Mit der Kompetenzverschiebung zur Schulleitung würde dieses Organ sowohl gegenüber der Lehrerschaft wie gegenüber der Schulkommission zu dominant.</p> |
| e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;            |  |  |  |   |
| f. verwalten die Schulanlage;   | f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;   |  |  |   |
| g. nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.                         | g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;  |  |  |   |
|   |  | h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes. |  |   |
|   | i. (falls SBK-Antrag obsiegt) nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist. |  |  |   |
| <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 41 sowie die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46. | <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.   |  |  |   |
| <b>Art. 41</b> Kleinklassen A,B und D, Sonderklassen und Spezialunterricht  | <b>Art. 41 ... aufgehoben</b>  |  |  |   |
| Die Lehrpersonen für die Kleinklassen A,B und D, Sonderklassen und den Spezialunterricht unterstehen                    |  |  |  |   |
| a. in fachlichen Belangen der Schulleitung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a;  |  |  |  |   |
| b. in Bezug auf den Schulbetrieb der Schulleitung des Schulkreises, in dem sie örtlich eingegliedert sind.              |  |  |  |   |
| <b>Art. 42</b> Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise  |  |  |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK   | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat         |
|---|--|---|--|----------------------------------|
| <sup>1</sup> Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.   |  |   |  |                                  |
| <sup>2</sup> Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort  |  |   |  |                                  |
| a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;   |  |   |  |                                  |
| b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen;   |  |   |  |                                  |
| c. der Leitung der Tagesschule vorstehen, sofern an diesem Standort eine solche besteht.  | <p><b>c. ... aufgehoben</b></p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 7)</u></b></p> <p><b><u>Vom Gemeinderat bevorzugte Variante zu Bst. c (vgl. Variante zu Art. 34 Abs. 2 Bst. j):</u></b></p> <p><b><u>c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.</u></b></p> | <p>c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.</p>  |  | <p><b>FDP</b><br/>aufgehoben</p> |
|   |  | <p><sup>3</sup> Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p> <p><i>Bemerkung: Wenn <b>eine</b> Person für bestimmte Entscheid zuständig sein, muss diese auch bestimmt werden.</i></p>   |  |                                  |
| <sup>3</sup> Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises. |  | <p><sup>4</sup> Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises.</p> <p><i>Bemerkung: Abs. 3 wird neu Abs. 4.</i></p> |  |                                  |
|   | <b>Art.43 unverändert</b>  |   |  |                                  |
| <b>5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen</b>   |  |   |  |                                  |
|   | <b>Art. 44 bis 51 unverändert</b>  |   |  |                                  |
| <b>6. Abschnitt: Volksschulkonferenz</b>  |  |   |  |                                  |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK                | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|---|----------------------------|--|---|
| <b>Art. 52</b> Zuständigkeiten   |   |                            |  |   |
| <p><sup>1</sup> Die Volksschulkonferenz als zentrale Behörde im Sinn des kantonalen Rechts</p> <p>a. erlässt Bestimmungen zur Schulzeit im Rahmen der kantonalen Vorschriften und beschliesst über die Einführung und die Rahmenbedingungen der Blockzeit;</p> <p>b. legt die Anzahl Schultage in der Woche fest;</p> <p>c. bestimmt die für die gesamte Volksschule gültigen schulfreien Halbtage, legt den Unterrichtschluss vor Ferien und Feiertagen fest und erlässt die Ferienordnung;</p> <p>d. entscheidet über die Art der Mittelschulvorbereitung;</p> <p>e. formuliert ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und legt die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte fest;</p> <p>f. regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Verfahren für die Anstellung der Lehrpersonen;</p> <p>g. berät wichtige, allgemeine Schulprobleme und das Schulwesen als Ganzes betreffende Geschäfte;</p> <p>h. behandelt zuhanden der zuständigen Behörden Fragen, die ihr unterbreitet werden.</p> | <p><sup>1</sup> Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen oder der Direktion Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung.</p>      |                            |  | <p><b>FDP</b></p> <p>6. Abschnitt Volksschulkonferenz, Artikel 52, streichen</p> <p><u>-&gt; Die Volksschulkonferenz wird aufgehoben und durch die Schulkommission ersetzt, vgl. Art. 24ff.)</u></p> <p><u>-&gt; wird Antrag angenommen, müssen bisherige Aufgaben/Zuständigkeiten der VSK im 3. Abschnitt, Zuständigkeit Schulkommission, aufgeführt werden (Art. 24ff).</u></p> |
| <p><sup>2</sup> Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.</p>   | <p><sup>2</sup> Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit</p>  |                            |  |   |
|  | <p>a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;</p>  |                            |  |   |
|  | <p>b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;</p>   |                            |  |   |
|  | <p>c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte;</p>   |                            |  |   |
|  | <p>d. das Verfahren für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des übergeordneten Rechts;</p>  |                            |  |   |
|  | <p><b>e. im Rahmen von Artikel 8 über die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;</b></p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR</u></b></p> | <p><i>e. streichen</i></p> |  | <p><b>FDP</b></p> <p>ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote von Schülerinnen und Schülern mit</p>  |

| Geltende Fassung   | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|--|---|-------------|--|---|
|  | <u>vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 1)</u>   |             |  | ausserordentlicher Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler<br><br>-> vgl. Art. 11b Abs 4 (neu)   |
|  | f. im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren in Bezug auf die individuellen Lernziele.<br><br><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 1)</u> |             |  | <b>FDP</b><br><br>im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren. |
|  | <u>Vom Gemeinderat bevorzugte Variante zu Bst. e und f:</u><br><br>e. im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren in Bezug auf die individuellen Lernziele.                        |             |  |   |
|  | <sup>3</sup> Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.   |             |  |   |
|  | <sup>4</sup> Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.  |             |  |   |
|  | <b>Art. 53</b> unverändert  |             |  |   |
| <b>7. Abschnitt: Direktion</b>   |   |             |  |   |
| <b>Art. 54</b>   |   |             |  |   |
| <sup>1</sup> Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts oder als zentrale Behörde im Sinn des kantonalen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen. | <sup>1</sup> Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.  |             |  |   |
| <sup>2</sup> Die Direktion   |   |             |  |   |
| a. ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;  |   |             |  |   |
| b. überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und be-  |   |             |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK  | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat   | Anträge aus dem Stadtrat |
|---|---|--|--|--------------------------|
| sorgt die Schüleradministration;  |   |  |  |                          |
| c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulkommissionen und Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar-, Klein- und Sonderklassen sowie über die Eröffnung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Spezialunterricht und von weiteren Angeboten; | c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primar- und Sonderklassen sowie Klassen der Sekundarstufe I;<br><b><u>Nimmt Bezug auf SBK-Beschluss vom 04.05.09</u></b> |  |  |                          |
| d. entscheidet über die Verteilung von Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;   | d. entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;  |  |  |                          |
|   | e. organisiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;   |  |  |                          |
|   | f. ist verantwortlich für die Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats;<br><b><u>Anbegehrte Präzisierung Gemeinderat</u></b>   | f ist verantwortlich für die Koordination der Umsetzung des einheitlichen Zusammenarbeitmodells, sowie der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats. | <b>Bemerkung: Ergänzung (rot) nicht aufnehmen. Wird erst zu regeln sein, wenn das einheitliche Zusammenarbeitsmodell vorgeschrieben wird; vgl. Art. 72 Abs. 2 und 3.</b> |                          |
|   | g. stellt für die Aufgaben nach den Buchstaben e und f eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten an;<br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2.2)</u></b>   |  |  |                          |
| e. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;   | h. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;   |  |  |                          |
| f. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;   | i. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;   |  |  |                          |
| g. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerrinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;   | j. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;  |  |  |                          |
| h. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;  | h. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;  |  |  |                          |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|--|--|-------------|--|--------------------------|
| i. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;  | I sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;   |             |  |                          |
| j. organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;  | m. organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;  |             |  |                          |
|  | n. legt gesamtstädtische Vorgaben für die Qualitätssicherung <b>und -entwicklung der Volksschule fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;</b><br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2.4 in Zusammenhang mit Evaluationsforderung)</u></b>   |             |  |                          |
| k. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention;   | o. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;  |             |  |                          |
| l. plant Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;  | p. plant im Rahmen der Vorgaben des Kantons Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;   |             |  |                          |
| m. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;  | q. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;  |             |  |                          |
| n. führt bei Bedarf Einführungs- und Weiterbildungskurse für Mitglieder der Schulkommission und Elternräte durch;  | r. bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;  |             |  |                          |
| o. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen und vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Turn- und Sportanlagen; | s. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen, vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sportanlagen <b>und sorgt dabei dafür, dass die alters- und geschlechterspezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Schulareale berücksichtigt werden;</b><br><br><b><u>Anbeehrte Präzisierung Gemeinderat</u></b> |             |  |                          |
|  | <b>t. organisiert die Raumzuteilung für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;</b><br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 2.5)</u></b>  |             |  |                          |
| p. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;  | u. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;  |             |  |                          |

| Geltende Fassung   | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|--|--|-------------|--|--------------------------|
| q. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;   | v. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;   |             |  |                          |
| r. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist; | w. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist; |             |  |                          |
| s. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.   | x. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.   |             |  |                          |
| <sup>3</sup> Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.  |  |             |  |                          |
| <b>4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information</b>  |  |             |  |                          |
| <b>Art. 55</b> Elternrat   |  |             |  |                          |
| <sup>1</sup> An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammensetzt.   |  |             |  |                          |
| <sup>2</sup> Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulreises (Kreiselternrat).   |  |             |  |                          |
| <sup>3</sup> Ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule.  | <sup>3</sup> Je ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule und die Sprachheilschule.  |             |  |                          |
| <sup>4</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie des Elternrats der Heilpädagogischen Schule bilden die Konferenz der Elternratspräsidenten. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.  | <sup>4</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidenten. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.                     |             |  |                          |
| <sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreiselternräte.   |  |             |  |                          |
| <b>Art. 56</b> Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen  |  |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.   |  |             |  |                          |

| Geltende Fassung  | Antrag GR   | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|---|-------------|--|---|
| <sup>2</sup> Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Der Elternrat der Heilpädagogischen Schule schlägt seine Vertretung in der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 vor. | <sup>2</sup> Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 vor. |             |  |   |
| <sup>3</sup> Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen  |   |             |  |   |
| a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25);   |   |             |  |   |
| b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Kommission nehmen, sofern sie nicht als Mitglieder der Kommission wählbar sind.   | b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Schulkommission wählbar sind.  |             |  |   |
| <sup>4</sup> Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.   |   |             |  |   |
| <sup>5</sup> Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.  |   |             |  |   |
|   | <b>Art. 57 unverändert</b>  |             |  |   |
| <b>Art. 58 Information</b>  |   |             |  |   |
| Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrpersonen mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.   | Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.   |             |  |   |
|   | <b>Art. 59 und 60 unverändert</b>   |             |  |   |
|   | <b>6. Kapitel: Tagesschulangebote</b>   |             |  |   |
|   | <b>Art. 60a Grundsatz</b>   |             |  |   |
|   | <sup>1</sup> Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.  |             |  |   |
|   | <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach den folgenden Bestimmungen.   |             |  |   |
|   | <b>Art. 60b Angebote</b>  |             |  |   |
|   | <sup>1</sup> Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.   |             |  | <b>FDP</b><br>Die Stadt führt ein Tagesschulangebot an jedem Standort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindes- |

| Geltende Fassung | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat                    |
|------------------|--|-------------|--|---|
|                  |  |             |  | tens zehn Schülerinnen und Schüler besteht. |
|                  | <p><sup>2</sup> Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens <b>zehn</b> Schülerinnen und Schülern besteht.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 8)</u></b></p>       |             |  | <b>FDP</b><br>Streichen                     |
|                  | <p><sup>3</sup> Sie führt das Angebot auch dann, wenn die Nachfrage das gemäss Lastenausgleich finanzierte Tageschulangebot übersteigt.</p>  |             |  | <b>FDP</b><br>streichen                     |
|                  | <b>Art. 60c</b> Zeit   |             |  |   |
|                  | Die Tagesschule ist in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.  |             |  |   |
|                  | <b>Art. 60d</b> Betreuungsschlüssel  |             |  |   |
|                  | <p><sup>1</sup> Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.</p>  |             |  |   |
|                  | <p><sup>2</sup> Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.</p>   |             |  |   |
|                  | <p><sup>3</sup> Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.</p>  |             |  |   |
|                  | <b>Art. 60e</b> Betreuungspersonen   |             |  |   |
|                  | An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.  |             |  |   |
|                  | <b>Art. 60f</b> Anstellung   |             |  |   |
|                  | <p><sup>1</sup> Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.</p> |             |  |   |
|                  | <p><sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.</p>   |             |  |   |

| Geltende Fassung | Antrag GR  | Anträge SBK  | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat   | Anträge aus dem Stadtrat   |
|------------------|--|--|--|--|
|                  | <sup>3</sup> Die übrigen Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.  |  |  |  |
|                  | <b>Art. 60g</b> Tagesschulleitung  |  |  |  |
|                  | <p><sup>1</sup> Die Tagesschulleitung untersteht der Schulkommission des Schulkreises. Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Führung der Tagesschulleitung verantwortlich ist.</p> <p><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 7)</u></b></p> <p><b><u>Vom Gemeinderat bevorzugte Variante zu Abs. 1, vgl. Variante zu Art. 34 Abs. 2 Bst. j:</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Tagesschulleitung untersteht der Standort-schulleitung an ihrem Standort.</p> | <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung untersteht der Standort-schulleitung an ihrem Standort. | <p><sup>1</sup> Die Tagesschulleitung untersteht der <b>verantwortlichen Standort-schulleiterin oder dem verantwortlichen Standort-schulleiter</b> an ihrem Standort.</p> <p><i>Bemerkung: Vgl. neuen Art. 42 Abs. 3. Unterstellung unter eine bestimmte Person dürfte angezeigt sein.</i></p> | <p><b>FDP</b></p> <p>Die Tagesschulleitung untersteht der Schulkommission. Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, die für die Führung der Tagesschulleitung verantwortlich ist.</p> |
|                  | <sup>2</sup> Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung.   |  |  |  |
|                  | <sup>3</sup> Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.   |  |  |  |
|                  | <sup>4</sup> Die Tagesschulleitung   |  |  |  |
|                  | a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;   |  |  |  |
|                  | b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;   |  |  |  |
|                  | c. stellt nach Rücksprache mit der Standort-schulleitung die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an;  |  |  |  |
|                  | d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.   |  |  |  |
|                  | <sup>5</sup> Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.   |  |  |  |
|                  | <b>Art. 60h</b> Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen  |  |  |  |
|                  | <sup>1</sup> Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der  |  |  |  |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|-------------|--|---|
|   | Tagesschulleitungen.   |             |  |   |
|   | <sup>2</sup> Die Konferenz der Tagesschulleitungen   |             |  |   |
|   | a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von gesamtstädtischem Interesse;   |             |  |   |
|   | b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.  |             |  |   |
|   | <b>Art. 60i</b> Gebühren   |             |  |   |
|   | <sup>1</sup> Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.   |             |  |   |
|   | <sup>2</sup> Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.<br><b><u>Nimmt Bezug auf SBK-Beschluss vom 04.05.09</u></b>  |             |  | <b>FDP</b><br>Sie erhebt zusätzlich dazu eine kostendeckende Gebühr für Mahlzeiten. |
|   | <sup>3</sup> Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).<br><b><u>Nimmt Bezug auf SBK-Beschluss vom 04.05.09</u></b> |             |  |   |
|   | <b>Art. 60k</b> Auskunfts- und Meldepflicht  |             |  |   |
|   | <sup>1</sup> Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.   |             |  |   |
|   | <sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.  |             |  |   |
|   | <sup>3</sup> Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.  |             |  |   |
| <b>6. Kapitel: Soziale Einrichtungen</b>  | <b>7. Kapitel: Soziale Einrichtungen</b>   |             |  |   |
| <b>Art. 61</b> Finanzielle Beiträge   | <b>Art. 61</b> unverändert   |             |  |   |
| <sup>1</sup> Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen. |  |             |  |   |
| <sup>2</sup> Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen und nach den Vorgaben der Schulkommission (Art.   | <sup>2</sup> Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen.   |             |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat |
|---|--|-------------|--|--------------------------|
| 35 Abs. 2 Bst. k).  |  |             |  |                          |
| <b>Art. 62</b> Kinderhorte und Aufgabenhilfe  | <b>Art. 62</b> Aufgabenhilfe   |             |  |                          |
| Die Stadt sorgt für Kinderhorte und Aufgabenhilfe.  | Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe.   |             |  |                          |
| <b>Art. 63</b> Mittagstische  | <b>Art. 63</b> ... <i>aufgehoben</i>   |             |  |                          |
| Die Stadt kann Mittagstische finanziell unterstützen.   |  |             |  |                          |
| <b>Art. 64</b> Tagesschulen   | <b>Art. 64</b> ... <i>aufgehoben</i>   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Die Stadt bietet flächendeckend Tagesschulen an.   |  |             |  |                          |
| <sup>2</sup> Die Tagesschulen sind Teil der Volksschule.  |  |             |  |                          |
| <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere in einem besonderen Reglement   |  |             |  |                          |
|   | <b>Art.65 bis 69 unverändert</b>   |             |  |                          |
| <b>8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>   | <b>9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>  |             |  |                          |
| <b>Art. 70</b> Ausführungsbestimmungen  |  |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.  |  |             |  |                          |
| <sup>2</sup> Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend   |  |             |  |                          |
| a. die Organisation und Aufgabe der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen; |  |             |  |                          |
| b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);  | c. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);   |             |  |                          |
| c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).  | d. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);   |             |  |                          |
|   | e. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), namentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.  |             |  |                          |
| <b>Art. 71</b> Bisherige Schulkommissionen  | <b>Art. 71</b> Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen   |             |  |                          |
| <sup>1</sup> Die Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis zum 31. Juli 2007 im Amt.  | <sup>1</sup> Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2. |             |  |                          |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat   | Anträge aus dem Stadtrat  |
|---|--|-------------|--|---|
| <sup>2</sup> Sie nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktionen als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulkreise wahr. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.   | <sup>2</sup> Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009-2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.   |             |  |   |
| <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kommissionen gemäss diesem Reglement nach Artikel 72 Absatz 2.   | <sup>3</sup> Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009-2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.   |             |  |   |
| <b>Art. 72</b> Neue Schulkommissionen   | <b>Art. 72</b> <b>Neuregelung der Schulkommissionen</b>  |             |  | Neuregelung der Schulkommissionen <b>und der Zusammenarbeitsmodelle</b>   |
| <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt im Herbst 2006 die Schulkommissionen nach diesem Reglement. Die erste Amtsdauer dieser Kommissionen endet am 31. Juli 2009.   | <b>Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2011 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht.</b><br><br><b><u>Nimmt Bezug auf Rückweisungsbeschluss SR vom 4.6.09 (vgl. Beilage Ziffer 3)</u></b> |             |  | <b>SP</b><br>Aufheben<br><br><b>FDP</b><br>Der Stadtrat wählt die Schulkommission nach diesem Reglement für das Schuljahr 2011. Die erste Amtsdauer dieser Kommissionen endet am 31. Juli 2013. |
| <sup>2</sup> Die Kommissionen bereiten bis zum 31. Juli 2007 die Organisation der Schulen nach diesem Reglement vor. Sie nehmen in diesem Zeitraum die Zuständigkeiten nach Artikel 35 oder 36 wahr, soweit dies die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Organisation erfordern. Sie stellen in diesem Zeitraum überdies die Lehrpersonen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d an. |  |             | <sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2012 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die auf der Sekundarstufe <b>1 ein für die ganze Stadt einheitliches, abschliessend geregeltes</b> integratives und durchlässiges Zusammenarbeitsmodell vorsieht.<br><br><i>Bemerkung: Abschliessende Regelung sollte sich wohl auf das Reglement beziehen.</i> |   |
| <sup>3</sup> Sie nehmen ab dem 1. August 2007 sämtliche Zuständigkeiten nach Artikel 34 oder 35 wahr.   | <sup>3</sup> ... aufgehoben  |             |  |   |
| <b>Art. 73</b> Schulleitungen   | <b>Art. 73</b> ... aufgehoben  |             |  |   |

| Geltende Fassung  | Antrag GR  | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|---|--|-------------|--|--|
| <sup>1</sup> Die Schulleitungen nach bisherigem Recht bleiben bis zum 31. Juli 2007 im Amt und erfüllen die ihnen bisher zugewiesenen Aufgaben. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht. |  |             |  |  |
| <sup>2</sup> Die Schulleitungen nach diesem Reglement nehmen nach ihrer Einsetzung unter Vorbehalt von Artikel 74 Absatz 1 ihre Zuständigkeiten nach Artikel 40 wahr, soweit dies die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Organisation erfordern.                |  |             |  |  |
| <sup>3</sup> Sie nehmen ab dem 1. August 2007 sämtliche Zuständigkeiten nach Artikel 40 wahr.   |  |             |  |  |
| <b>Art. 74</b> Anstellung der Lehrpersonen  | <b>Art. 74 ... aufgehoben</b>  |             |  |  |
| <sup>1</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt ab dem Inkrafttreten dieses Reglements bis zum 31. Juli 2007   |  |             |  |  |
| a. durch die bisherigen Schulkommissionen (Art. 71), wenn die Lehrperson ihre Tätigkeit noch im Schuljahr 2006/2007 aufnimmt;   |  |             |  |  |
| b. durch die neuen Schulkommissionen (Art.72) auf Antrag der neu eingesetzten Schulleitungen, wenn die Lehrperson ihre Tätigkeit ab dem 1. August 2007 aufnimmt.  |  |             |  |  |
| <sup>2</sup> Ab dem 1. August 2007 erfolgt die Anstellung der Lehrperson unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a durch die Schulleitungen (Art. 40 Abs. 1 Bst. d).  |  |             |  |  |
|   | <b>Art. 75 unverändert</b>   |             |  |  |
| <b>Art. 76</b> Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts   |  |             |  |  |
| <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft   |  |             |  |  |
| <sup>2</sup> Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.  |  |             |  |  |
| <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Artikel 71-74.   | <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a-60k ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Tagesschulen (Tagesschulreglement; TSR) aufgehoben. |             |  |  |
|   |  |             |  | <b>GFL/EVP</b> (Neu Art. 77)<br>Führungsstrukturen:<br>Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat bis 2012 eine Revision dieses Reglements, in welcher unter anderem folgende |

| Geltende Fassung | Antrag GR | Anträge SBK | Rechtliche Inputs seitens Verwaltung und Ratssekretariat | Anträge aus dem Stadtrat   |
|------------------|-----------|-------------|--|--|
|                  |           |             |  | Punkte aufgezeigt werden:<br>Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamtes. |

**Ziffer 2.2 und 2.3 des stadträtlichen Rückweisungsbeschlusses fliessen nicht ins Schulreglement ein, sondern werden vom Gemeinderat in Ziffer 5 und Ziffer 6 beantragt (vgl. gemeindrätlicher Vortrag vom 21.10.09, Seite 23).**

**Neue Ziffer 10 (vgl. Vortrag/Antrag Gemeinderat an den Stadtrat, S. 23: Der Gemeinderat legt einen detaillierten Umsetzungsplan mit Etappen, Fristen und Übergangsbestimmungen unter Einbezug der durch die Schulkreise erarbeiteten Teilprojekte verbindlich für die ganze Stadt fest.**

## Rückweisungsantrag SBK

Anlässlich der Debatte zur Teilrevision des Schulreglements wird dem Stadtrat die Rückweisung des Geschäfts an den Gemeinderat empfohlen. Der Gemeinderat soll beauftragt werden, einen neuen Antrag auf Teilrevision des Schulreglements zu stellen, welcher folgende Forderungen berücksichtigt:

1. Die Stadt Bern entscheidet sich für ein einziges, einheitliches Schulmodell. Dieses Modell ist integrativ und soll die Durchlässigkeit gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sind zu fördern und zu fordern. Die individuellen Leistungen sind durch ein einheitliches und vergleichbares Notensystem zu bewerten.
2. Art 13: Folgende Eckpunkte aus dem Integrationskonzept sind im Schulreglement festzuhalten:
  - 2.1 Die Integrationsformen sowie ein für die ganze Stadt realisierbares integratives Schulmodell werden von der Fachgruppe erarbeitet und vom Gemeinderat umgesetzt
  - 2.2 Für die Steuerung und Koordination der schulischen Integration wird im Schulamt eine Stelle einer Fachspezialistin/ eines Fachspezialisten für schulische Integration eingerichtet. In die Projektgruppe wird eine ausserkantonale Fachperson zugezogen
  - 2.3 Die Schulleitungen erstellen bis Ende 2009 ein IST-SOLL-Zustand der nötigen Infrastruktur ihrer Standortschulen, welche die Integration benötigt. Die Fachgruppe erarbeitet die nötigen Vorgaben
  - 2.4 Eine Evaluation über den Verlauf der Integration wird in den ersten Jahren jährlich dem Stadtrat oder der SBK vorgelegt. Die Lehrpersonen der Stadt Bern werden mindestens halbjährlich in Form eines Newsletters auf den neusten Stand der Umsetzung gebracht und über die nächsten Schritte in den verschiedenen Schulkreisen informiert
  - 2.5 Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur ist in die Volksschule zu integrieren. Die Lehrpersonen werden zu Schulanlässen eingeladen. Der Informationsaustausch zwischen HSK-Lehrpersonen und Regelklassen-Lehrpersonen wird gewährleistet. Die Schulen stellen den Schulraum für den HSK zur Verfügung. Das Schulamt organisiert die Raumzuteilung. Für Kinder ohne Migrationshintergrund wird im HSK-Unterricht die Bernische Sprache und Kultur vermittelt.
3. Anstelle von heute sechs, soll es neu nur noch eine einzige Schulkommission geben. Die Volksschulkonferenz kann damit aufgehoben werden.
4. Art. 4a: Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei und grundsätzlich auch alkoholfrei. Über begründete Ausnahmen bezüglich des Alkoholkonsums entscheidet die Schulleitung abschliessend.
5. Art. 11a: Können Schülerinnen/Schüler in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie zeitlich befristet ganz oder teilweise besondere Klassen.
6. Art. 39.3: Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.
7. Art 42b: Die Tagesschulleitung wird durch die Schulkommission angestellt, geführt und kontrolliert. *Begründung: Dies reduziert Konflikte im Schulalltag und vermeidet Abhängigkeiten zwischen Schulleitung und Tagesschulleitung.*
8. Art. 60b: Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, an jedem Schulstandort, an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht. *Begründung: Damit kein Rechtsanspruch erwächst, soll die Stadt im Reglement nicht weiter gehen als die kantonalen Vorgaben. Es soll weiterhin in der Budgetkompetenz des Stadtrates liegen, weiterführende Angebote zu bestellen, aber auch wieder aufzuheben).*